

Ausgabe 40

06. Oktober 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur neu eingeführten „Einlagelösung“ bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft
Bundestag beschließt Umsatzsteuersenkung auf Gas und eine Inflationsausgleichsprämie
EU-Rat einigt sich auf Sofortmaßnahmen zur Senkung der Energiepreise
Umsetzung der EU-Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 06. Oktober 2022
Weitere Veröffentlichungen vom Tage
Periodenübergreifende Berücksichtigung von Prämien für Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften
Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Business Meldungen

Podiumsdiskussion "Aktuelle Themen aus der Unternehmenspraxis" der virtuellen PwC TP Konferenz vom 14. September 2022

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur neu eingeführten „Einlagelösung“ bei der Körperschaftsteuerlichen Organschaft

Die bisherige Bildung von steuerlichen Ausgleichsposten bei „Mehr- und Minderabführungen“ wird ab 2022 durch die sogenannte „Einlagelösung“ abgelöst. In einem aktuellen Schreiben befasst sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit den Änderungen der Behandlung von Minder- und Mehrabführungen in Körperschaftsteuerlichen Organschaftsfällen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 wurde in Bezug auf die ertragsteuerliche Organschaft ein Wechsel der bisherigen Behandlung von Minder- und Mehrabführungen vollzogen und die Bildung steuerlicher Ausgleichsposten durch die Einlagelösung ersetzt (§ 14 Absatz 4 KStG). Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF ein ausführliches Anwendungsschreiben zu der Neuregelung veröffentlicht. Hierin wird geregelt, was konkret für die erfolgte Neuregelung der Behandlung von Mehr- und Minderabführungen im Fall der ertragsteuerlichen Organschaft (Wechsel von der Bildung steuerlicher Ausgleichsposten hin zur sog. Einlagelösung) gelten soll.

Unter **I.** (Rz. 1) finden sich Ausführungen zur **zeitlichen Anwendung**, unter **II.** (Rz. 2 bis 25) Ausführungen zur **Behandlung von Minder- und Mehrabführungen**, unter **III.** (Rz. 26) zum **steuerlichen Einlagekonto** (§ 27 KStG), unter **IV.** (Rz. 27 bis 35) zur **mittelbaren Organschaft** und unter **V.** (Rz. 36 und 27) zur **Kettenorganschaft**.

Die neuen Vorschriften sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 29. September 2022 ([IV C 2 - S 2770/19/10004 :007](#)), veröffentlicht am 5. Oktober 2022.

Bundestag beschließt Umsatzsteuersenkung auf Gas und eine Inflationsausgleichsprämie

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 30. September 2022 mit dem Beschluss zweier Gesetzesvorhaben einen weiteren Schritt zur Reduzierung der Gaskosten für Verbraucher und Maßnahmen im Hinblick auf die allgemeinen Kostensteigerungen auf den Weg gebracht.

Befristete Umsatzsteuersatzsenkung: Schon vom 1. Oktober an wird Gas sowie Fernwärme nur noch mit sieben Prozent statt bisher 19 Prozent besteuert, befristet bis zum 31. März 2024. Der Bundestag hat am Freitag, 30. September

2022, mit breiter Mehrheit den Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz beschlossen. Mehr dazu in unserem [Blogbeitrag vom 23. September 2022](#).

Inflationsausgleichsprämie: Ebenso verabschiedet wurde die Steuerfreiheit für Zahlungen einer sogenannten Inflationsausgleichsprämie durch die Arbeitgeber zum Ausgleich der Belastungen durch die Inflation in Höhe von 3.000 Euro bis Ende 2024, die ebenfalls noch mittels Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die in das parlamentarische Verfahren des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ eingebracht worden war. Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Fundstelle

Bundestag - online zur 58. Sitzung des Bundestages am 30. September 2022.

EU-Rat einigt sich auf Sofortmaßnahmen zur Senkung der Energiepreise

Die Energieministerinnen und Energieminister der EU haben eine politische Einigung über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Reaktion auf die hohen Energiepreise erzielt. In der Verordnung sind gemeinsame Maßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage und zur Erhebung und Umverteilung der Überschusserlöse des Energiesektors an die Endkunden vorgesehen.

Hintergrund

Die EU verzeichnet seit geraumer Zeit einen ungewöhnlichen Anstieg der Energiepreise, der sich durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine weiter verschärft hat. Die EU-Länder handeln geschlossen und stimmen ihre Bemühungen im Geiste der Solidarität eng miteinander ab, um die Energieversorgung der EU abzusichern und die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Verbraucher und die Wirtschaft abzufedern.

Der Vorschlag ergänzt bestehende Initiativen und Rechtsvorschriften der EU – wie die Verordnung über die Senkung der Gasnachfrage, die Verordnung über die Gasspeicherung, die Initiative zur Schaffung einer EU-Energieplattform und die Initiative für neue Wege zur Diversifizierung der Versorgungsquellen –, die in den letzten Monaten angenommen wurden, damit Energie erschwinglich bleibt und die Sicherheit der Energieversorgung der EU gewährleistet ist. Die Maßnahmen ergänzen zudem die im Rahmen von REPowerEU im Mai 2022 vorgeschlagenen Initiativen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Senkung der Stromnachfrage
- Obergrenze für Markterlöse inframarginaler Erzeuger
- Solidaritätsabgabe für den Sektor der fossilen Brennstoffe
- Maßnahmen für KMU-Endkunden

Es handelt sich dabei um befristete Sondermaßnahmen. Sie gelten vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023. Die Ziele für die Senkung des Energieverbrauchs gelten bis zum 31. März 2023. Die verbindliche Obergrenze für Markterlöse gilt bis zum 30. Juni 2023.

Fundstelle

Ausführliche Informationen zu dem beschlossenen Maßnahmenpaket finden Sie in der [Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union](#) vom 30. September 2022.

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Das Bundesministerium der Justiz hat am 30. September 2022 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen veröffentlicht.

Die betreffende Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der Europäischen Union entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen hat aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, zu erfolgen.

Dadurch soll eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind. Die Richtlinie (EU) 2021/2101 ergänzt insoweit die u. a. für bestimmte Kreditinstitute im europäischen Aufsichtsrecht bereits verankerte Pflicht zur öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen. Die nun beabsichtigte Umsetzung der Richtlinie soll auch zum Anlass genommen werden, eine Lücke bei der Publizität von Rechnungslegungsunterlagen ausländischer Kapitalgesellschaften, die im Inland über Zweigniederlassungen tätig sind, zu schließen.

Im Einzelnen sieht der Referentenentwurf Änderungen zur Umsetzung der EU-Vorgaben zum public Country by Country Reporting und weitere Änderungen im Handelsbilanzrecht vor.

Der Entwurf wurde am 30.9.2022 an Länder und Verbände verschickt. Die interessierten Kreise haben Gelegenheit, bis zum 31. Oktober 2022 Stellung zu nehmen.

Ausführliche Details zu dem Referentenentwurf finden Sie in der [Pressemitteilung des BMJ](#) vom 30. September 2022.

Fundstelle

Bundesministerium der Justiz, online-Mitteilung vom 30. September 2022.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 06. Oktober 2022

Urteil I R 30/18: Abkommensrechtliche Dreieckskonstel- lationen

01. Juni 2022

Die von Deutschland abgeschlossenen DBA stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und sind jeweils autonom und unabhängig voneinander auszulegen, so dass sich der Steuerpflichtige grundsätzlich auf jede Begünstigung berufen kann, die ihm eines dieser Abkommen gewährt. Die Verpflichtung Deutschlands zur Freistellung bestimmter Einkünfte aufgrund eines DBA (hier: DBA-Schweiz 1971/2010) wird daher in einer Dreieckskonstellation nicht dadurch beeinträchtigt, dass nach dem mit einem weiteren Staat bestehenden DBA (hier: DBA-Frankreich 1959/2001) das Besteuerungsrecht für die betreffenden Einkünfte (als sog. Drittstaateneinkünfte) Deutschland zugewiesen wird.

[Zum Urteil](#)

Urteil III R 2/21: Gewerbsteuerrecht- liche Hinzurechnung von Lizenzgebühren für synchronisierte Spielfilme

29. Juni 2022

Räumt der Produzent eines Spielfilmes (Lizenzgeber) dem Filmverleiher (Lizenznehmer) auch das Recht ein, den lizenzierten Film in einer anderen Sprache zu synchronisieren oder zu untertiteln und diese Filmversion zu verwerten, handelt es sich nicht im Sinne der Rückausnahme des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG um eine Lizenz, die ausschließlich dazu berechtigt, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen (sog. Vertriebslizenzen oder Durchleitungsrechte).

[Zum Urteil](#)

Urteil I R 44/18: Transparente Besteuerung einer KGaA nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EstG

01. Juni 2022

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ist nicht in der Weise auszulegen, dass die Erzielung betrieblicher Kapitaleinkünfte für einen persönlich haftenden Gesellschafter (pHG) im Rahmen seiner Beteiligung an der KGaA ausgeschlossen ist. Die Schachtelprivilegien des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DBA-Schweiz 1971/2002 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 DBA-Luxemburg 1958/1973 sind auf den pHG anzuwenden (Fortführung des Senatsurteils vom 19.05.2010 - I R 62/09, BFHE 230, 18). Die Einkünftebestandteile des pHG, die auf der Vereinnahmung von Dividenden beruhen, die bei der KGaA nach § 8b KStG von der Besteuerung befreit sind, sind nach dem für die Streitjahre geltenden Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d EStG) teilweise steuerfrei zu belassen.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil IV R 19/18: Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung bei Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

30. Juni 2022

[Zum Urteil](#)

Beschluss V R 10/20: Steuerfreie Heilbehandlung

07. Juli 2022

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 041/22](#).

Urteil II R 36/19: Grunderwerbsteuer bei Erwerb forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen

25. Januar 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 32/20: Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses

12. Mai 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 45/20: Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG

08. Juni 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Periodenübergreifende Berücksichtigung von Prämien für Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften

Aufwendungen für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern - in Ausnahme zu dem Zu- und Abflussprinzip - die Einnahmen in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes handelt es sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis.

Hintergrund

Bis zum Jahr 2009 waren Stillhalterprämien nicht bei den Kapitaleinkünften des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) normiert und daher den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Stillhalter- und Glattstellungsgeschäfte in § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG erstmals gesondert geregelt. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören danach Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien. **Streitig war**, in welchem Veranlagungszeitraum gezahlte Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei



periodenübergreifenden Optionsgeschäften steuerlich zu berücksichtigen sind. Denn: Bei einer Versteuerung von Stillhalterprämien und Aufwendungen nach dem Zu- bzw. Abflussprinzip kann es sein, dass – wie im Streitfall – Gewinne zu versteuern sind und sich die zugehörigen Aufwendungen hingegen aufgrund des Verrechnungsverbots des § 20 Abs. 6 Sätze 3 und 3 EStG erst in späteren Veranlagungszeiträumen steuerlich auswirken („*Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt*“). Das Finanzamt hatte den Abzug der im Jahr 2014 angefallenen Aufwendungen in Bezug auf die in 2012 vereinnahmten Stillhalterprämien abgelehnt. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH gab dem Antrag des Klägers auf periodenübergreifende Berücksichtigung der Prämien statt. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die jeweiligen Einnahmen aus Stillhalterprämien - rückwirkend im Jahr deren Bezugs - um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien. Ergibt sich dabei für das einzelne Stillhalter-/Glattstellungsgeschäft ein Verlust (eine negative Differenz), ist dieser abzugsfähig und unterliegt auch nicht dem Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG.

Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, **dass die für das Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zu einer Einnahmeminderung führen**. Denn nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 2 EStG "mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien". Der Gesetzgeber hat danach im gesetzlichen Tatbestand die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien mit den vereinnahmten Stillhalterprämien verknüpft.

Bei den laufend veranlagten Steuern wie der Einkommensteuer sind zwar die aufgrund des Eintritts neuer Ereignisse materiell-rechtlich erforderlichen steuerlichen Anpassungen regelmäßig nicht **rückwirkend**, sondern in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem sich der maßgebliche Sachverhalt ändert; dieser Grundsatz ist jedoch nur insoweit maßgebend, als die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen nicht bestimmen, dass eine Änderung des nach dem Steuertatbestand rechtserheblichen Sachverhalts zu einer rückwirkenden Änderung steuerlicher Rechtsfolgen führt.

Das rückwirkende Ereignis liegt darin, dass die endgültige Höhe der Netto-Einnahmen aus den Stillhalterprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 2 EStG erst dann feststeht, wenn die Prämien aus dem dazugehörigen Glattstellungsgeschäft von diesen abgezogen werden; das Stillhalter- und das jeweilige Glattstellungsgeschäft stehen insoweit in einem **wirtschaftlichen Zusammenhang**.

Ohne Rückwirkung, so der BFH abschließend, wäre es beispielsweise denkbar, dass Einnahmen aus Stillhalterprämien im Veranlagungszeitraum 01 voll besteuert werden, obgleich im Veranlagungszeitraum 02 in derselben Höhe im Glattstellungsgeschäft gezahlte Prämien anfallen, um das Stillhaltergeschäft wieder zu schließen, und diese Prämien - mangels entsprechender Einkünfte aus Kapitalvermögen - wegen des Verlustverrechnungsverbots nach § 20 Abs. 6 Satz

1 Halbsatz 1 EStG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen und somit unberücksichtigt blieben.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 2. August 2022 ([VIII R 27/21](#)), veröffentlicht am 29. September 2022.

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Der für einen steuerbaren Umsatz erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an einen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen zu privaten Zwecken und der (teilweisen) Arbeitsleistung liegt dann vor, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Dies hat der Bundesfinanzhof in einer Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 20. Januar 2021 (Rechtssache C-288/19 Finanzamt Saarbrücken) entschieden.

Hintergrund

Der Streit im Ausgangsverfahren betrifft die Überlassung (d.h. von ununterbrochen mehr als 30 Tagen) eines Firmenfahrzeugs eines in Luxemburg ansässigen Unternehmers an in Deutschland wohnendes Personal in den Jahren 2013 und 2014 (Streitjahre). Zum einen erfolgte die Überlassung des Fahrzeugs unentgeltlich (worauf sich die Vorlagefrage des Finanzgerichts an den EuGH bezog), während in dem anderen Fall die Kosten in Höhe von 5.700 Euro jährlich durch den Arbeitnehmer getragen und ihm vom Lohn abgezogen wurden. Das Finanzgericht Saarbrücken hatte den EuGH um Vorabentscheidung zur Frage gebeten, ob mit der "Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtsteuerpflichtige" auch die Überlassung eines dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordneten Fahrzeugs an sein Personal zu verstehen ist, wenn dieses dafür außer seiner Arbeitsleistung kein Entgelt erbringt. Der EuGH entschied, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung per se nicht um eine entgeltliche Dienstleistung handelt (EuGH-Urteil vom 20. Januar 2021 (C-288/19), *Finanzamt Saarbrücken*; siehe hierzu unser [Blogbeitrag vom 20. Januar 2021](#)).

Das Finanzgericht Saarbrücken zog in seinem Folgeurteil nach und entschied analog den EuGH-Vorgaben, indem es der Klage überwiegend stattgab. Hiergegen wandte sich das Finanzamt mit der Revision. Nach der Rechtsprechung des EuGH könne die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers eine Vergütung für Zuwendungen des Arbeitgebers darstellen.

Entscheidung des BFH

Die Revision des Finanzamts ist begründet, das Urteil des Finanzgerichts wurde aufgehoben. Die Fahrzeugüberlassung ist als Vermietung eines Beförderungsmittels im Inland gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbar.

Nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht, die als tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe auch mit einer Barzahlung verbunden werden können. Obwohl die MwStSystRL keine § 3 Abs. 12 UStG entsprechende Bestimmung enthält, sind Gegenleistungen in Form von Geldzahlungen und in Form von Sachleistungen auch unionsrechtlich nach der Rechtsprechung des EuGH gleich zu behandeln, wobei es genügt, dass die

Gegenleistung in Geld ausgedrückt werden kann. Dementsprechend kann die Gegenleistung für eine Lieferung in einer Dienstleistung bestehen und Besteuerungsgrundlage der Lieferung sein, wenn **ein unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der Lieferung und der Dienstleistung besteht und wenn der Wert der Dienstleistung in Geld ausgedrückt werden kann (Rz. 18 im Urteil).

Das Finanzgericht hatte einen tauschähnlichen Umsatz abgelehnt, da der EuGH in seinem Urteil, Rz 31, eine Entgeltlichkeit nur in drei Fällen angenommen habe und in Rz 43 zudem ausgeführt habe, dass es unerheblich sei, ob "im Rahmen der Einkommensteuer die private Nutzung des dem in Rede stehenden Unternehmen zugeordneten Gegenstands als ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil und somit in gewisser Weise als ein Teil der Vergütung angesehen wird, auf die der Begünstigte als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des fraglichen Gegenstands verzichtet hat". Beides, so der BFH, entspreche weder formal noch inhaltlich der EuGH-Rechtsprechung, nach der sich ein Entgelt auch aus einer Sachleistung ergeben kann (Rz. 21 und 22 im Urteil).

Fazit des BFH: Der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der (teilweisen) Arbeitsleistung ist zu bejahen, da die Klägerin und der jeweilige Angestellte das Recht zur Privatnutzung des Dienstfahrzeugs individuell arbeitsvertraglich vereinbart hatten und unter Beachtung der wirtschaftlichen Realität davon auszugehen ist, dass von der Zusage dieser Nutzungsmöglichkeit die Entscheidung des jeweiligen Angestellten abhing, ob er das Beschäftigungsverhältnis zu den angebotenen oder nur zu anderen Bedingungen einging. Damit besteht kein "bloßer", sondern ein das Dienstverhältnis mitprägender Zusammenhang, der sich auch nicht lediglich aus einer einkommensteuerrechtlichen Betrachtung ableitet.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 30. Juni 2022 ([V R 25/21](#)), veröffentlicht am 29. September 2022.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Podiumsdiskussion "Aktuelle Themen aus der Unternehmenspraxis" der virtuellen PwC TP Konferenz vom 14. September 2022

In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise.

Experten aus unserem Team stellen Ihnen ausgesuchte Themen vor und diskutieren diese mit Gästen.

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog [Steuern&Recht](#).

Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight:
Umsatz- und Lohnsteuer:
Betriebsveranstaltungen
Webinar, 29.11.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.